Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen (Plakatierungen)

- 1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunstund Kulturdenkmälern ist es verboten, Anschläge, insbesondere Plakate, im Bereich der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab anzubringen.
- 2. Die Stadt kann das Anbringen von Anschlägen/Plakaten an den hierfür bestimmten Flächen erlauben. Das Anbringen von Anschlägen/Plakaten bedarf der Einzelgenehmigung durch die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab. Diese ist mind. eine Woche vorher zu beantragen.
- 3. An den städtischen großen Anschlagtafeln darf nur ein Plakat je Veranstaltung angebracht werden. Die maximale Größe ist auf DIN A 1 (594x841mm) beschränkt.
- 4. Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.
- 5. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale bezeichnet.
- 6. Die Befestigung von Anschlagstafeln an der Straßenbeleuchtung ist nur gestattet, wenn das Plakat nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.
- 7. Es ist verboten Anschläge an Einrichtungen wie Verteilerkästen u. ä. zu befestigen. Ebenso verboten ist dies an Verkehrszeichen, soweit der Straßenverkehr beeinträchtigt wird.
- 8. Von Anschlägen ausgenommen sind der Stadtplatz, beginnend bei der "Löwen Apotheke" bis einschl. Ende Rathausgebäude. Diese Einschränkung gilt auch für alle Teile des Mittelstreifens der Allee in der Freyung. Ebenso ist untersagt Plakate im direkten Umfeld von öffentlichen Gebäuden, konkret Kindertagesstätten, Feuerwehrgerätehäusern, der Polizei und Rettungswachen anzubringen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- 2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches des Bundes-Fernstraßengesetzes sowie des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:

- a) Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen, sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- b) die Aufstellung von Werbetafeln für größere Veranstaltungen durch örtliche Vereine im Bereich der Ortseinfahrten, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab.
- c) Im Übrigen kann die Stadt aus wichtigen Gründen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, für den Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Wahlen, Volksbegehren u.ä.

- 1. Die Anzahl der Plakate (Plakatständer) wird wie folgt beschränkt:
 - a) Europa-, Bundes-, Landtags- und Bezirkswahlen auf max. 20 Plakate je Partei

(Wählervereinigung), welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurde.

- b) Bei Kommunalwahlen auf max. 30 Plakate je Partei (Wählervereinigung), welche für die Kommunalwahlen zugelassen wurde.
- c) Bei Volkbegehren auf 20 Plakate, bei Volksentscheidungen ebenfalls auf 20 Plakate je Vorschlag.
- 2. Die Aufstelldauer wird für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppewie, Antragsteller folgt festgelegt:

a) Europawahl
 Bundestagswahl
 Landtags- / Bezirkswahl
 Kommunalwahl
 6 Wochen vor dem Wahltermin
 6 Wochen vor dem Wahltermin
 6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheidungen 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- 3. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der in Abs. 1 genannten Abstimmungen wieder zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG, i.V.m, §17 Abs. 1 OwiG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot nach § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen dem § 1 Abs. 5 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
- c) entgegen dem § 1 Abs. 3 zu viele und/oder zu große Plakate anbringt oder anbringen lässt,
- d) Plakate nicht in den festgesetzten Fristen entfernt.
- e) wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 6 Beseitigung

Die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs.

3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Widerrechtlich angebrachte Anschläge können zu Lasten des Veranstalters durch die Stadt entfernt werden.

§ 7 In Kraft treten, Geltungsdauer

- 1. Diese Verordnung tritt am 08.05.2024 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge vom 01.04.2019 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 07.05.2024

Sebastian Giering

1. Bürgermeister